



**FAQ zu den Programmbedingungen
„Investitionsprogramm Landwirtschaft“**

Stand: **14.03.2023** – Version Nr. 2

| Frage | Auslegung |
|--|---|
| Wer wird gefördert? | |
| Was sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion? | Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht ("AEUV Anhang I-Produkte"). |
| Sind gewerblich geführte Unternehmen der Primärproduktion antragsberechtigt? | Ja. |
| Sind bestehende Maschinen- oder Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften landwirtschaftlicher Primärproduzenten ebenfalls antragsberechtigt? | <p>Ja. Antragstellendes Unternehmen ist dann die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Dort hat auch die Inventarisierung des Fördergegenstandes zu erfolgen.</p> <p>Es sind auch Maschinen- und Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften (von landwirtschaftlichen Primärproduzenten) antragsberechtigt, die noch keine zwei Jahre am Markt tätig sind. Voraussetzung ist, dass die GbR zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründet ist.</p> <p>Voraussetzungen für eine Förderquote von 40 % sind:</p> <p>Die GbR übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche entgeltlich Dienstleistung für Dritte findet nicht statt.</p> <p>Der Gesellschaftszweck ist der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschine bzw. die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagerstätten und die GbR verwaltet lediglich das Gemeinschaftseigentum.</p> <p>Die GbR rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen bzw. Wirtschaftsdüngerlagerstätten durch die einzelnen Gesellschafter z.B. nach dem entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang ab, eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.</p> <p>Zur Überprüfung haben die Gesellschaften bürgerlichen Rechts bei Antragstellung den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterliste bei Ihrer Hausbank einzureichen.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Bruchteilsgemeinschaften sind nicht antragsberechtigt. Der gemeinschaftliche Maschinenkauf von Landwirten ist nur im Rahmen von separaten Gesellschaften möglich.</p> |
| <p>Was sind landwirtschaftliche Lohnunternehmen?</p> | <p>Unternehmen, deren Geschäftszweck darin besteht, mit den nach der Richtlinie geförderten Maschinen Dienstleistungen für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion anzubieten.</p> <p>Hinweis: Händler, die ausschließlich Maschinen an Landwirte vermieten sind <u>nicht</u> antragsberechtigt.</p> |
| <p>Sind Existenzgründer / neu gegründete Gesellschaften bürgerlichen Rechts antragsberechtigt?</p> | <p>Grundsätzlich nicht. Alle antragstellenden Unternehmen müssen mindestens seit zwei Jahren am Markt sein.</p> <p>Es gibt jedoch wenige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofnachfolger - Unternehmen, die als unmittelbare Rechtsnachfolge bestehender Unternehmen entstanden sind, sofern die ursprünglichen Unternehmen vollständig darin aufgegangen sind. - Maschinengemeinschaften sowie Wirtschaftsdüngerlagergemeinschaften von landwirtschaftlichen Primärproduzenten, die weniger als zwei Jahre bestehen. Die Unternehmen müssen jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung gegründet sein. Diese Regelung gilt nicht rückwirkend für Anträge, die in der ersten Antragsrunde gestellt wurden. |
| <p>Ist das vom landwirtschaftlichen Ursprungsbetrieb getrennte Biogasunternehmen antragsberechtigt?</p> | <p>Nein, da dessen Geschäftstätigkeit nicht darin besteht, landwirtschaftliche Primärprodukte zu erzeugen.</p> |
| <p>Sind Pensionspferdehalter antragsberechtigt?</p> | <p>Die Pensionspferdehaltung (und die damit verbundene Futtermittelerzeugung) ist nicht der landwirtschaftlichen Primärproduktion im Sinne des AEUV Anhang I zuzuordnen. Daher sind Unternehmen, deren Geschäftszweck ausschließlich die Pensionspferdehaltung ist, nicht antragsberechtigt.</p> <p>Sofern Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion auch Pensionspferde halten, sind Investitionen in Maschinen nur förderfähig, wenn diese überwiegend der Primärproduktion dienen bzw. Investitionen in Wirtschaftsdüngerlager nur förderfähig, wenn der gelagerte Wirtschaftsdünger nicht überwiegend aus der Pensionspferdehaltung stammt.</p> |

| | |
|---|--|
| Sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe antragsberechtigt? | Ja. Auch Nebenerwerbslandwirte sind antragsberechtigt. |
| Sind bei Betriebsteilungen auch Besitzgesellschaften antragsberechtigt, die das Anlagevermögen an die landwirtschaftliche Betreibergesellschaft verpachten? | Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. Vorgeschaltete Besitzgesellschaften sind nicht antragsberechtigt. |
| Kann auch der Inhaber der Sonderbilanz bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften Anträge stellen? | Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. |
| Kann der Gesellschafter einer GbR einen Antrag stellen? | Nein. Das antragstellende Unternehmen muss die Betreibergesellschaft sein. |
| Kann auch z.B. der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der diesen verpachtet hat, Anträge stellen? | Nein. Antragsteller müssen die Betreibergesellschaften sein. Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe können keine Anträge stellen. |
| Kann ich als Pächter einen Antrag stellen? | Ja, als Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes können Sie einen Antrag stellen. |
| Können landwirtschaftliche Unternehmen eine Maschine auch teilweise erwerben (Bruchteilsgemeinschaft)? | Nein. Die Antragstellung für einen Maschinenanteil ist nicht möglich. |
| Was ist mit Unternehmern, die sowohl ein Lohnunternehmen haben als auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen? | Der Antrag muss von dem Unternehmen gestellt werden, bei dem der Fördergegenstand in der Buchführung inventarisiert und eingesetzt wird. |
| Ich habe als landwirtschaftliches Unternehmen eine Maschine beantragt und dafür einen Zuschuss in Höhe von 40% bewilligt bekommen. Kann ich diese überbetrieblich nutzen? | <p>Die überbetriebliche Nutzung ist ausschließlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zulässig.</p> <p>Dabei ist Nachbarschaftshilfe als gelegentliche, nicht planmäßig angelegte und unentgeltliche Nutzung der geförderten Maschine auf Flächen Dritter bzw. in Unternehmen Dritter zu verstehen.</p> <p>Wenn bereits bei Antragstellung beabsichtigt ist die Maschine planmäßig in anderen Unternehmen zu nutzen bzw. diesen zur Verfügung zu stellen, muss der Antrag als Lohn- und Dienstleistungsunternehmen mit dem entsprechend reduzierten Fördersatz gestellt werden (abhängig von den KMU-Kriterien 10 % oder 20 %). Ob die planmäßige Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist dabei unerheblich. Als entgeltlich sind auch geldwerte Gegenleistungen zu werten (bspw. vergünstigter</p> |

| | |
|--|--|
| | Futtermittelkauf, gegenseitige Bewirtschaftungsvereinbarungen etc.). |
| Kann ich als landwirtschaftliches Unternehmen meine geförderte Maschine überbetrieblich gegen Entgelt einsetzen und z.B. Maschinenringen zur Verfügung stellen? | Ja. Die Förderhöhe ist dann auf 10% bzw. 20% Zuschuss begrenzt. Der Antrag ist dann als „landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ zu stellen. |
| Wer muss die KMU-Bedingungen erfüllen? Die genauen Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de | Alle Antragsteller |
| Sind die Mitglieder von Maschinenringen bei der KMU-Betrachtung zu berücksichtigen? | Nein. Die Zahl der Mitglieder eines Maschinenringes spielt für die Ermittlung der KMU-Kriterien grundsätzlich keine Rolle, es sei denn, sie üben eine unternehmerische Tätigkeit im Maschinenring aus. |
| Muss zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden? | Ja. Landwirtschaftliche Lohnunternehmen oder gewerbliche Maschinenringe, die die KU-Kriterien erfüllen bekommen 20% Förderung. Bei MU sind es 10%. KU-Kriterien: weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro. MU-Kriterien: weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. |
| Muss auch bei Antragstellern der landwirtschaftlichen Primärproduktion zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden? | Nein. Hier gilt ein einheitlicher Fördersatz von 40%, sofern die Antragsteller ein KMU der Primärerzeugung sind. |
| Welche berufliche Befähigung wird für eine ordnungsgemäße Betriebsführung anerkannt? | Um der in der Richtlinie geforderten fachlichen Eignung („Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.“) zu entsprechen, muss ein Berufsabschluss, der über dem Niveau der Erstausbildung liegt und mindestens den Anforderungen des Abschlusses "Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin" an einer Fachschule entspricht oder eine mindestens 5 Jahre fachlich einschlägige Betriebsleitertätigkeit vorliegen. |

| | |
|--|--|
| Sind auch Antragsteller mit ausländischem Betriebsitz antragsberechtigt? | Nein. Der Antragsteller muss eine Niederlassung in Deutschland haben. Die Investition muss in Deutschland durchgeführt bzw. eingesetzt werden. |
| Was wird gefördert? | |
| Ich möchte einen Fördergegenstand beantragen, der (noch) nicht auf der Positivliste steht. Geht das? | Nein. Ausschlaggebend ist immer die Positivliste zum Zeitpunkt der Antragstellung. |
| Können auch Gegenstände gefördert werden, die nicht im Antragsformular ausgewählt werden können? | Es können nur die Fördergegenstände beantragt werden, die im Online-Antragsformular auswählbar sind. |
| Ich bin Hersteller und möchte auf die Positivliste aufgenommen werden. An wen kann ich mich wenden? | Sie können einen Antrag zur Aufnahme auf die Positivliste stellen. Das Formular sowie alle Informationen dazu finden Sie unter www.rentenbank.de . Über die Aufnahme entscheidet das BMEL. |
| Ist die Umsatzsteuer förderfähig? Ist ein Wechsel der Besteuerung möglich? | <p>Die Umsatzsteuer ist nur bei Antragstellern förderfähig, die <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigt sind („pauschalieren“). Bei allen anderen Antragstellern werden nur die Netto-Beträge gefördert. Der Nachweis über die Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei Antragstellung zu führen (Bescheinigung des Steuerberaters). Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die Nettokosten förderfähig.</p> <p>Sofern Sie nachträglich in die Regelbesteuerung wechseln/fallen, ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen und die komplette Förderung auf die Umsatzsteuer für die bewilligte Maßnahme unverzüglich an die Rentenbank zurückzuzahlen. Den Änderungsantrag zur Anzeige des Wechsels in die Regelbesteuerung finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Sollten Sie im späteren Verlauf wieder in die Pauschalierung zurück wechseln/fallen, ist eine erneute Änderung in die Pauschalierung <u>nicht</u> möglich.</p> <p>Wird der Rentenbank der Wechsel in die Regelbesteuerung nicht unverzüglich angezeigt und erst im Rahmen einer Vorort-Prüfung durch die Rentenbank festgestellt, kann dies die Rückforderung der Förderung nach sich ziehen.</p> |

| | |
|---|--|
| Ich gebe meine alte Maschine im Zuge des Neukaufs innerhalb eines Rechtsgeschäfts in Zahlung. Kann der Restbetrag dann bezuschusst werden? | Ja. Der förderfähige Betrag reduziert sich dann auf den Zuzahlungsbetrag. Drei Angebote sind dennoch grundsätzlich einzuholen. Das Mindestinvestitionsvolumen ist hier nur gegeben, wenn der <u>Zuzahlungsbetrag</u> die Grenze von 10.000 EUR übersteigt. |
| Sind auch gebrauchte Maschinen oder Vorführmaschinen förderfähig? | Nein |
| Ist das Leasing oder Mieten einer Maschine förderfähig? | Nein |
| Ich möchte im Rahmen der Maßnahme Eigenleistungen einbringen (z.B. beim Bau oder bei der Montage der Technik). Sind diese förderfähig? | Eigenleistungen der Antragsteller sind <u>nicht</u> förderfähig. |
| Sind auch Maschinen förderfähig, die von verbundenen Unternehmen (z.B. der eigenen Besitzgesellschaft) / Ehegatten / Gesellschaftern erworben werden? | Nein. |
| Interessenbekundung | |
| Muss ich vor dem Interessenbekundungsverfahren Angebote einholen? | <p>Nein. Das Einholen von Angeboten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ist nicht notwendig. Sie müssen lediglich die gewünschte Kategorie (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdüngerlagerstätten) und eine eigene unverbindliche Schätzung der Investitionskosten abgeben.</p> <p>Angebote (In deutscher Sprache ausgestellt) müssen erst nach Erhalt der Einladung zur Antragsstellung eingeholt werden. Sie bilden die Grundlage des Antrags.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ausschlaggebend für die Förderfähigkeit ist immer die zum Zeitpunkt der Antragstellung (nicht der Interessenbekundung) gültige Positivliste.</p> |
| Sind die Angaben in der Interessenbekundung für die Antragstellung verbindlich? | <p>Die Angaben für das jeweils aktuelle Förderjahr werden beim Reihungsverfahren berücksichtigt. Die Angaben der Interessenbekundung zum antragstellenden Unternehmen sind verbindlich. Bei einer Einladung zur Antragstellung müssen die Angaben zum antragstellenden Unternehmen identisch mit den Angaben im Darlehens- und im Zuschussantrag sein. Eine nachträgliche Übertragung ist nicht möglich.</p> <p>Ebenfalls verbindlich ist die Kategorie des Fördergegenstandes (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdüngerlagerstätten). Es können auch für mehrere Kategorien Angaben gemacht werden. Ein</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Wechsel von Kategorien zwischen Interessenbekundung und Antragstellung ist dagegen nicht möglich.</p> <p>Beispiel: Die alleinige Interessenbekundung für eine Baumaßnahme kann nach Einladung zur Antragstellung nicht für einen Antrag für Maschinen oder Separationsanlagen genutzt werden.</p> <p>Die Angaben zum Investitionsvolumen sind nicht verbindlich. Abschließende Angaben müssen erst bei der Antragstellung auf Basis des Angebotsvergleichs gemacht werden.</p> |
| Wie wird aus den eingegangenen Interessenbekundungen festgelegt, wer einen Antrag stellen darf? | Aus den eingegangenen Interessenbekundungen wird durch ein technisches Zufallsverfahren eine Reihung aller Interessenten je Förderbereich (Maschinen, Separationsanlagen, Wirtschaftsdüngerlagerstätten) (Reihungsverfahren) gebildet. |
| Woher weiß ich, ob ich einen Antrag stellen darf? | Sie können nur einen Antrag stellen, wenn Sie ein Schreiben der Rentenbank mit Einladung zur Antragstellung erhalten haben. |
| Was passiert, wenn ich keine Einladung zur Antragstellung erhalte? | Die Einladungen erfolgen so lange, bis die verfügbaren Haushaltsmittel für dieses Interessenbekundungsverfahren erschöpft sind. Es wird weitere Interessenbekundungs- und Antragsverfahren für die jeweils neu verfügbaren Haushaltsmittel geben (im Bundeshaushalt bzw. Finanzplan sind bis ins Jahr 2024 entsprechende Mittel eingestellt). |
| Antragstellung | |
| Was muss ich tun, wenn ich eine Einladung zur Antragstellung erhalten habe? | <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstgespräch mit der Hausbank über die notwendige Darlehensvergabe führen. 2. Einholen von drei Vergleichsangeboten (Angebote müssen in deutscher Sprache ausgestellt sein) und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes als Basis der Antragstellung. 3. Erfassen des Zuschussantrages im Förderportal innerhalb der im Einladungsschreiben genannten Frist zur Antragstellung im Förderportal. |

| | |
|---|---|
| Wie erfolgt die Antragstellung? | Bitte beachten Sie das Ablaufschema unter https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/ . |
| Wo finde ich den Zuschussantrag? | Die Erfassung des Zuschussantrags ist nach Erhalt der Einladung zur Antragstellung nur online im Förderportal der Rentenbank möglich. Die dort erfassten und fertiggestellten Anträge müssen vollständig ausgedruckt und der Hausbank zur Weiterbearbeitung rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt werden. Spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung des Zuschussantrags im Förderportal muss die Hausbank den Antrag mit dem Darlehensantrag bei der Rentenbank eingereicht haben. Es ist kein anderer Antragsweg möglich. |
| Landwirte haben diverse Betriebsnummern. Welche ist genau gemeint? | Gemeint ist die Betriebsnummer des landwirtschaftlichen Betriebes (ZID-Betriebsnummer), meist 12-stellig (siehe https://www.zi-daten.de/infoZID.html). |
| Wann gilt ein Antrag bei der Rentenbank als eingegangen? | Der Zuschussantrag sowie der Darlehensantrag müssen rechtsverbindlich unterschrieben worden sein. Ein Zuschussantrag gilt als eingegangen, wenn er von der Hausbank mit dem Darlehensantrag (ggf. über ein Zentralinstitut) bei der Rentenbank eingereicht wurde. Die bei der Rentenbank eingehenden Zuschussanträge dürfen nicht älter als 2 Monate (ab Datum der Fertigstellung im Förderportal) sein. |
| Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit den Antragstellern? | Wenn die Rentenbank mit Ihnen Rücksprache halten muss, erfolgt dies i.d.R. grundsätzlich über das Förderportal bzw. über die im Zuschussantrag angegebene E-Mail-Adresse des Antragstellers. Zusätzliche Erläuterungen oder Unterlagen fordert die Rentenbank ebenfalls auf diesem Weg mit enger Fristsetzung an. Bitte kontrollieren Sie deshalb regelmäßig Ihre E-Mails – zur Sicherheit auch im Spam-Ordner. |
| Zu welchem Zeitpunkt kann mit der zu fördernden Maßnahme (=Vorhabenbeginn) begonnen werden? | Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Rentenbank (Erhalt des Zuwendungsbescheids) begonnen werden. |
| Wie ist der Vorhabenbeginn / der Beginn der Maßnahme definiert? | Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten die Planung, Bodenuntersuchungen und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. |

| | |
|--|---|
| Kann ich den Wirtschaftsdüngerrechner der Rentenbank auch für die Anforderungen gemäß Düngeverordnung (DüV) verwenden? | Nein. Der Wirtschaftsdüngerrechner im Antragsverfahren ist als Plausibilisierungswerkzeug der Förderfähigkeit konzipiert. |
| Kann ich den Zuschuss auch ohne Darlehen beantragen? | Nein, das ist nicht möglich. Der Zuschuss muss zwingend mit einem Rentenbankdarlehen über die Hausbank kombiniert werden. |
| Art und Höhe der Förderung | |
| Wie hoch ist der Zuschuss bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion? | 40 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU-Kriterien erfüllt werden. KMU-Kriterium: Weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. |
| Wie hoch ist der Zuschuss bei Lohnunternehmen / gewerblichen Maschinenringen? | <ul style="list-style-type: none"> - 20 % der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KU-Kriterien erfüllt werden (weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro). - 10% der förderfähigen Investitionskosten, sofern die KMU- Kriterien erfüllt werden (weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro). |
| Welche Förderhöchstgrenzen gelten für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion? | Das max. förderfähige Investitionsvolumen für die Dauer der Richtlinie beträgt 1 Mio. Euro. Der maximale Zuwendungsbetrag (Zuschuss) beträgt 250.000 Euro je Vorhaben und Zuwendungsempfänger. |
| Welche Förderhöchstgrenzen gelten für Lohnunternehmen / gewerbliche Maschinenringe? | Das max. förderfähige Investitionsvolumen für die Dauer der Richtlinie beträgt 1 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger. Der maximale Zuwendungsbetrag (Zuschuss) beträgt 100.000 Euro je Vorhaben und Zuwendungsempfänger. |
| Sind Baunebenkosten förderfähig? | Ja. Nebenkosten, wie Architekten- oder Genehmigungsgebühren sind bis zu 10 % der jeweiligen förderfähigen Baukosten förderfähig; max. bis zu 10.000 Euro. Im Rahmen der Online-Antragserfassung sind diese als Gewerk zu erfassen. |

| | |
|---|--|
| Ist das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 EUR auf den Brutto- oder Nettobetrag bezogen? | Ob das Mindestinvestitionsvolumen für den Brutto- oder Netto-Betrag gilt, hängt davon ab, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Bei vorsteuerabzugsfähigen Antragstellern gilt der Nettobetrag und bei <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gilt der Brutto-Betrag. |
| Darlehenskonditionen | |
| Wo finde ich die Programme auf dem Konditionenrundschriften der Rentenbank? | Sie finden die Konditionen für die zugehörigen Programmkredite Nr. 312/313 („Landwirtschaft/ Lohnunternehmen Investiv“) im Konditionenrundschriften unter LR-Top Zinssätze in der Anlage: „Beihilfefreie Konditionen“. |
| Darf die Darlehenskomponente bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion größer als 60 % der förderfähigen Kosten sein? | Ja. Das Darlehen muss mindestens 60 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Es darf aber auch höher sein, um weitere nicht im Bundesprogramm förderfähige Kosten des Vorhabens zu refinanzieren. Diese sind dann im Refinanzierungsantrag zu benennen. |
| Darf die Darlehenskomponente bei Lohnunternehmen / gewerblichen Maschinenringen größer als 60 % sein? | Ja, da die Zuschusshöhe hier 10 % bzw. 20 % beträgt, kann die Darlehenstranche regelmäßig größer ausfallen. Alternativ können auch bis zu 30 % bzw. 20 % Eigenmittel eingesetzt werden. |
| Können zwei Zuschussanträge in einem Darlehensantrag zusammengefasst werden? | Nein, je Zuschussantrag muss ein Darlehen beantragt werden. Diese können aber in einen Endkreditnehmerdarlehensvertrag zusammengefasst werden, sofern identische Kredittypen beantragt wurden. |
| Können zwei (oder mehrere) Darlehen vergeben werden, wenn nur ein Zuschussantrag z.B. mit mehreren Objekten existiert? | Nein, das ist nicht zulässig. Je Förderantrag kann nur ein Darlehen vergeben werden. |
| Wie erfolgt die Zusage? | Die Darlehens- und Zuschusskomponente werden gleichzeitig zugesagt. Die Hausbank erhält dann eine Zusage für die Darlehenskomponente und gleichzeitig erhält der Darlehensnehmer einen Zuwendungsbescheid für den Zuschuss. Ergeht ein Ablehnungsbescheid für den Zuschussantrag, wird der dazugehörige Darlehensantrag erst mit Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wochen) abgelehnt. |
| Wann wird das Darlehen ausgezahlt? | Sobald der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Zuschüsse erhalten hat, wird das Darlehen an die Hausbank zugesagt und kann durch die Hausbank abgerufen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann sich der Zuwendungsempfänger (Darlehensnehmer) das Darlehen über die Hausbank auszahlen lassen. |

| | |
|---|--|
| Sind außerplanmäßige Tilgungen möglich? | Nein, grundsätzlich sind außerplanmäßige Tilgungen während der Sollzinsbindung nicht möglich. Bei einer außerplanmäßigen (Teil-) Rückzahlung des Darlehens während der Zweckbindungsfrist oder einer (teilweisen) Nichtabnahme des Darlehens wird immer die Rückforderung der Zuwendung geprüft. |
| Wenn ich meinen Zuschuss nicht in Anspruch nehmen kann (z.B. weil der beantragte Fördergegenstand nicht mehr lieferbar ist) und das Darlehen der Rentenbank deshalb stornieren möchte, fallen dann Kosten dafür an? | Die LR verzichtet gemäß Programminformation – Banken – Nr. 4 / 2021 auf die Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung für Bundesprogramme, wenn der Zuschuss unverschuldet bzw. unfreiwillig nicht beantragt werden kann und das Darlehen aufgrund dessen storniert wird. Entscheidet sich der Endkreditnehmer bewusst freiwillig gegen den Zuschuss oder er ruft den Zuschuss aufgrund persönlicher Gründe nicht ab, ist eine Nichtabnahmeentschädigung zu berechnen. |
| Welche Darlehenslaufzeiten muss ich einhalten? | Die Mindestdarlehenslaufzeiten sind: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Maschinen und Geräten bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion: 5 Jahre - Bei Maschinen und Geräten bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/ Maschinenringen: 3 Jahre - Bei Bauten und baulichen Anlagen: 10 Jahre |
| Der beantragte Fördergegenstand kann günstiger erworben werden als bei Antragstellung erwartet. Muss das Darlehen dann gekürzt werden? | Nein, der Zuschuss wird entsprechend reduziert (bei Primärerzeugern z.B. auf dann 40 % der neuen förderfähigen Kosten). Das Darlehen kann jedoch in voller Höhe aufrechterhalten werden. Eine entsprechende Kürzung des Darlehensbetrags ist nicht notwendig, sofern die Mittel betrieblich eingesetzt werden. Sollte eine Reduzierung des Darlehens ausdrücklich gewünscht sein, kann diese jedoch nur in Verbindung mit der Kürzung des Zuwendungsbetrages durchgeführt werden. Entsprechende Nachweise (endgültiges Angebot/ Auftragsbestätigung) und schriftliche Zustimmung des Antragstellers sind durch die Hausbank zusammen mit der Anfrage zur Darlehensreduzierung einzureichen |

Verwendungsnachweis und Auszahlung

| | |
|--|--|
| <p>Wann werden die bewilligten Zuschüsse ausgezahlt?</p> | <p>Die Zuschüsse werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag stellt und einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringt. Dazu ist im Förderportal der Rentenbank ein entsprechender Auszahlungsantrag zu erfassen und online abzusenden. Dieser umfasst einen Sachbericht, außerdem sind dort Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. weitere im Zuwendungsbescheid genannte Unterlagen zu hinterlegen. Die Rentenbank prüft auf dieser Basis die zweckentsprechende Verwendung und veranlasst die Auszahlung.</p> <p>Ein vollständiger Verwendungsnachweis beinhaltet neben einem Zahlungsnachweis (Rechnung, Zahlungsbeleg) auch den Nachweis, dass der geförderte Gegenstand tatsächlich genutzt wird (Lieferung des Fördergegenstands bereits erfolgt) und der Zuwendungszweck somit erfüllt wird (Sachbericht).</p> |
| <p>Ist eine Auszahlung der Zuschüsse ohne Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen möglich?</p> | <p>Nein.</p> |
| <p>Was ist wichtig bei einer Rechnung, damit diese angerechnet werden kann? Wie muss diese aussehen?</p> | <p>Für Rechnungen sind die Vorgaben nach § 14 Umsatzsteuergesetz zu beachten, danach sind z.B. die Angabe von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer erforderlich.</p> <p>Der beantragte Fördergegenstand muss auf der Rechnung exakt (wie beantragt) ausgewiesen werden (mit Typenbezeichnung und ggf. weiteren Spezifikationen, die für die Förderfähigkeit maßgeblich sind).</p> <p>Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein. Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein.</p> <p>Bei Baumaßnahmen muss die Adresse des Investitionsorts aufgeführt sein.</p> |
| <p>Sind Zahlungsbelege ebenfalls mit hochzuladen?</p> | <p>Ja. Die Rechnungen sind unbar zu begleichen.</p> |
| <p>Bis wann können die Zuschüsse abgerufen werden?</p> | <p>Die Mittel stehen grundsätzlich in dem im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraum im genannten Kalenderjahr zur Auszahlung zur Verfügung.</p> |

| | |
|--|---|
| Auf welches Konto werden die Zuschüsse ausgezahlt? | Die Rentenbank zahlt die Zuschüsse auf die vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der Rentenbank schriftlich und über die Hausbank angezeigt und beantragt werden (Formular Änderungsantrag). |
| Ist eine Inventarisierung der Fördergegenstände vorgeschrieben? | Ja, es ist eine zuwendungsrechtliche Vorgabe, dass die geförderten Maschinen und Gebäude zu inventarisieren sind. Dies erfolgt in der Bilanz des antragstellenden Unternehmens. Liegt keine Bilanz vor, sind die Gegenstände dennoch eindeutig zu erfassen, um deren Verbleib nachvollziehbar zu dokumentieren. |
| Können mehrere Zuschussanträge gestellt werden? | Ja. Zuwendungsempfänger können im Geltungszeitraum der Richtlinie mehrere Anträge stellen, sofern sie dazu von der Rentenbank nach dem Interessenbekundungsverfahren eingeladen werden und die förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 1 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie nicht überschritten werden. |
| Kumulierung | |
| Was heißt Kumulierung? | Kumulierung bedeutet das Zusammenfassen oder Kombinieren von mehreren Beihilfen für ein Vorhaben. |
| Handelt es sich bei den Zuschüssen um eine De-minimis-Beihilfe? | Nein |
| Dürfen die Zuschüsse aus dem Programm mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden? | Nein. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig. |
| Ich werde gerade über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert oder habe eine AFPFörderung beantragt. Was muss ich beachten? | Es gilt das generelle Kumulierungsverbot für dieselben förderfähigen Kosten. Zudem ist zu beachten, dass eine Förderung auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Maßnahme bereits integraler Bestandteil der AFP-Maßnahme ist. Das betrifft insbesondere die baulichen Maßnahmen. |
| Mein im AFP beantragter Stallbau wurde als nicht förderwürdig abgelehnt. Kann ich dann zumindest das Güllelager über das Investitionsprogramm Landwirtschaft fördern lassen? | Grundsätzlich ja. Voraussetzung ist, dass während des Bewilligungszeitraums und zwei Jahre nach Fertigstellung der geförderten Wirtschaftsdüngerlagerstätte kein Stallbau (Neu-, Um- und Anbau) stattfindet. Ansonsten ist eine Förderung nicht möglich. |
| Ich habe bereits eine Bewilligung für dieselbe Investitionsmaßnahme aus einem anderen Förderprogramm erhalten. Kann ich die Bewilligung zurückgeben und einen Antrag für das Bundesprogramm stellen? | Nein. |

Sonstige Bestimmungen / Vergleichsangebote

| | |
|---|---|
| Wie ist der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz durch den Antragsteller zu dokumentieren? | Bei Zuwendungsbeträgen unter 100.000 Euro muss dies, sofern möglich, durch Einholen von drei Vergleichsangeboten (in deutscher Sprache ausgestellt) bei allen Aufträgen über 1.000 Euro (netto) erfolgen. |
| Wie aktuell müssen die Angebote sein? | Bei den Angeboten ist nicht das Datum der Erstellung entscheidend. Wichtig ist, dass die Angebote zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind. |
| Sind die Vergleichsangebote bei Antragstellung einzureichen? | Nein. Dies ist nicht erforderlich. Die Angebote sind jedoch für spätere Prüfungen aufzubewahren. |
| Sind die Vergleichsangebote aufzubewahren? | Ja. Die Rentenbank wird diese im Rahmen von vertieften Prüfungen anfordern und prüfen. Verstöße können zu Rückforderungen führen. |
| Ich weiß schon genau welche Maschine (Hersteller, Typ) ich benötige, schaffe es aber nicht drei Angebote bei unterschiedlichen Händlern einzuholen. | <p>Wenn weniger als drei Angebote von einem bestimmten Maschinentyp eingeholt werden können, ist zunächst zu begründen, <u>warum keine andere/vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers in Frage kommt</u>. Dies ist ausführlich und plausibel zu begründen. Zulässige Argumente können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bessere Qualität des ausgewählten Produkts/vergleichbare Produkte/Maschinen anderer Hersteller kommen nicht in Frage (mit valider Begründung warum) - Kompatibilität mit bereits vorhandenen Produkten/vorhandenem betrieblichen Maschinenpark - langjährige Erfahrungswerte mit einem bestimmten Produkt/Maschine (mit entsprechender Begründung, warum Produkt/Maschine qualitativ besser ist als andere) - unbedingt notwendige Ortsnähe zum Händler (mit entsprechender Begründung warum) - kürzere Lieferfristen des Anbieters (mit Begründung warum Lieferzeitpunkt entscheidend ist). <p>Danach ist zu begründen, warum keine drei Händlerangebote eingeholt werden konnten (z.B. Direktvertrieb/ exklusiver Vertriebspartner etc.).</p> <p>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Was ist zu beachten, wenn eine förderfähige Maschine nur von einem Unternehmen (z.B. exklusiver Importeur einer bestimmten Marke oder nur vom Hersteller im Rahmen des Direktvertriebs) angeboten wird?</p> | <p>Siehe oben.</p> <p>Es sind Vergleichsangebote von ähnlichen/ vergleichbaren Maschinen anderer Hersteller einzuholen. Alternativ muss ausführlich und plausibel begründet werden, warum eine vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht in Frage kommt.</p> <p>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</p> |
| <p>Was ist zu beachten, sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird?</p> | <p>Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu wählen. Da das preisgünstigste Angebot nicht zwangsläufig dem wirtschaftlichsten Angebot entspricht, bedarf es in denjenigen Fällen, in denen das teurere, dafür jedoch qualitativ bessere Angebot gewählt wird, einer entsprechenden Begründung. In der Begründung muss schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte wirtschaftlichere Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist.</p> <p>Diese Begründungen sind – wie die Angebote – für spätere Prüfungen zu dokumentieren und aufzubewahren.</p> |
| <p>Welche Form müssen die Vergleichsangebote haben?</p> | <p>Alle Angebote müssen in Textform und in deutscher Sprache vorliegen; Telefonische Absprachen/Gesprächsvermerke sind nicht ausreichend. Screenshots von Online-Händlern und Angebote per Email sind zulässig.</p> |
| <p>Ich möchte einen Antrag für eine Wirtschaftsdüngerlagerstätte stellen und erfasse meine Kosten je Gewerk im Zuschussantrag auf Basis einer Architektenschätzung. Muss ich dennoch drei Angebote je Gewerk einholen?</p> | <p>Ja, spätestens vor der Vergabe von Aufträgen müssen drei Vergleichsangebote je Gewerk eingeholt werden. Dabei ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Für meine Wirtschaftsdüngerlagerstätte habe ich nur weniger als drei Angebote je Gewerk einholen können (nur relevant sofern kein nationales Vergabeverfahren durchzuführen ist)</p> | <p>Wenn weniger als drei Angebote für ein Gewerk vorliegen, ist dies ausführlich und plausibel zu begründen. Zulässige Argumente können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mein Vorhaben setzt technische Spezifika voraus, welche von weiteren Anbietern auf dem Markt nicht oder nicht in der gewünschten Qualität angeboten werden können (mit entsprechender, detaillierter Begründung z.B. spezielle Bauweise) 2. unbedingt notwendige Ortsnähe des Anbieters (mit entsprechender Begründung, z.B. Möglichkeit der kurzfristigen Wartung, schnellere Störungsbeseitigung) 3. Die weiteren angefragten Anbieter haben keine Angebote abgegeben. Die schriftlichen Bestätigungen angefragter Anbieter über die Nichtabgabe ihres Angebots muss dabei dokumentiert werden |
| <h3>Sonstige Bestimmungen / Vergabeverfahren</h3> | |
| <p>Was ist zu beachten, wenn der Zuwendungsbetrag <u>mehr als 100.000 Euro</u> beträgt?</p> | <p>Bei Zuwendungsbeträgen über 100.000 Euro greift nach Ziffer 3.1 ANBest-P die Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Das bedeutet, dass für alle im Zuschussantrag aufgeführten Fördergegenstände ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen und zu dokumentieren ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt „Vergaberecht für Zuwendungsempfänger“ unter www.rentenbank.de mit Hinweisen zum Vergabeverfahren.</p> <p>Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Dazu müssen entsprechende Angaben im Rahmen des Zuschussantrags gemacht werden (Selbsterklärung zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben). Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.</p> |
| <p>Beziehen sich die 100.000 Euro auf den Zuwendungsbetrag oder auf die förderfähige Investitionssumme?</p> | <p>Sie beziehen sich auf den Zuwendungsbetrag.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Was ist beim Antrag auf den Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren zu beachten?</p> | <p>Der Antrag ist zu begründen. Mögliche Begründungen sind im Antrag bereits enthalten, müssen jedoch durch eine verpflichtende individuelle schriftliche Erläuterung des Antragstellers ergänzt werden. Es können mehrere Begründungen aufgeführt werden.</p> |
| <p>Was sind mögliche Begründungen für einen Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren?</p> | <p>Mögliche Begründungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Größe und die administrativen Kapazitäten meines Unternehmens sind nicht ausreichend, um ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ D.h., Sie sind beispielsweise ein Einzelunternehmen oder haben nur wenige Angestellte, keine Vergabestelle und keine Erfahrungen mit nationalen Vergabeverfahren. - Durch meinen/unseren Eigenanteil und mein/unser Eigeninteresse an der Beschaffung, ist eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt. Der Eigenanteil wird in diesem Fall durch ein Darlehen erbracht. <ul style="list-style-type: none"> ➤ D.h., dadurch, dass der Eigenanteil an den Investitionskosten 60 % beträgt und hierzu ein Darlehen aufgenommen werden muss, haben Sie ein großes Eigeninteresse an einer günstigen Beschaffung. - Die Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens ist wirtschaftlich nicht angemessen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ D.h., die Kosten für das nationale Vergabeverfahren sind so hoch, dass sie im Verhältnis zum Wert des zu beschaffenden Fördergegenstands nicht angemessen sind. |
| <p>Was heißt nationales Vergaberecht? Muss die Maschine/Anlage EU-weit ausgeschrieben werden?</p> | <p>Nein. Nationales Vergaberecht bedeutet, dass national, also deutschlandweit, ausgeschrieben werden muss.</p> |
| <p>Sonstige Bestimmungen / Kontrollen/ Zweckbindungen</p> | |
| <p>Wie erfolgen Prüfungen der Rentenbank?</p> | <p>Die Rentenbank prüft vor Ort und / oder durch das Anfordern weiterer Unterlagen die Fördervoraussetzungen und die Einhaltung der Zweckbindung.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Wie erfolgt die Inaugenscheinnahme? Was wird bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft?</p> | <p>Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden die Fördergegenstände in Augenschein genommen. Es wird deren Vorhandensein und die zweckgemäße Verwendung geprüft. Darüber hinaus sind die Originale von Rechnungen, Vergleichsangeboten (bzw. Begründungen) und aller weiterer im Zusammenhang mit dem Antrag relevanten Unterlagen im Original vorzulegen.</p> <p>Daher sind alle Unterlagen bis zum Ende der Zweckbindung, jedoch mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> |
| <p>Wie lange sind die Zweckbindungszeiträume?</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Bei Maschinen und Geräten bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung - Bei Maschinen und Geräten bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen/ - Maschinenringen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Lieferung - Bei Bauten und baulichen Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung |
| <p>Ich möchte meine Maschine/meine bauliche Anlage während der Zweckbindung verkaufen oder zweckwidrig nutzen. Was muss ich tun?</p> | <p>Dies ist nur zulässig, wenn die Rentenbank dem vorher in Textform zugestimmt hat. Anträge sind daher über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.</p> |
| <p>Geltungszeitraum der Richtlinie des BMEL</p> | <p>Die Richtlinie des BMEL tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Agrar GVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2023 befristet. Danach wird eine (den dann geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen entsprechende) Nachfolge-Förderrichtlinie mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2024 in Kraft gesetzt werden.</p> |

Wirtschaftslagerstätten

| | |
|---|---|
| <p>Welche Unterlagen muss ich bei Antragstellung hochladen, wenn ich ein Wirtschaftsdüngerlager errichten möchte?</p> | <ul style="list-style-type: none"> - PDF-Ausdruck des vollständig ausgefüllten Lagerkapazitätsrechner für Wirtschaftsdünger (das Formular ist unter www.rentenbank.de zu finden), - Anlage „Tierbestand“ des aktuellen Mehrfach-/Sammelantrags (GAP-Antrag) des antragstellenden Unternehmens, - Übersicht der bereits im Betrieb befindlichen Lagerstätten, - Vollständige Bauzeichnung, - Fotos der Örtlichkeit vor Baubeginn, - Vollständiger, amtlicher Lageplan mit Maßstabsbezeichnung aus dem Bauantrag, - Betriebsbeschreibung aus dem Bauantrag, - Baugenehmigungsschreiben der örtlichen Baubehörde oder - Bestätigung der Genehmigungsfreiheit des Bauvorhabens, ausgestellt durch die zuständige Baubehörde und die zuständige Wasserbehörde bei genehmigungsfreien Vorhaben. |
| <p>Welche Lagerkapazitäten müssen bei der Antragstellung mindestens nachgewiesen werden?</p> | <p>Flüssige Wirtschaftsdünger: 9 Monate; abweichend davon 11 Monate bei Betrieben mit über 3 GV/ha bzw. ohne nachweisliche Ausbringfläche</p> <p>Festmist: 6 Monate</p> <p>Feststoffe aus der Gülleseparation: 8 Monate</p> <p>Wir empfehlen, den Nachweis mit Hilfe einer örtlichen landwirtschaftlichen Fachdienststelle zu erstellen.</p> |
| <p>Sind Gärrestlager förderfähig?</p> | <p>Nein, Gärrestlager und Lagerstätten für separierte Gärreste (flüssig und/oder fest) sind nicht förderfähig.</p> |
| <p>Welche bereits vorhandenen Lagerstätten können angerechnet werden?</p> | <p>Diese sind grundsätzlich dem Bauantrag (Übersicht der bereits vorhandenen Lagerstätten) zu entnehmen.</p> <p>Gepachtete Lagerstätten können nicht angerechnet werden.</p> |
| <p>Muss ich 9 Monate Lagerkapazität von flüssigen Wirtschaftsdüngern nachweisen, wenn ich bereits bei einer Lagerkapazität von 8 Monaten die gesetzliche Lagerkapazität um 2 Monate überschreite?</p> | <p>Ja. Es sind zwingend 9 bzw. 11 Monate bei flüssigen Wirtschaftsdüngerlagern nachzuweisen.</p> |

| | |
|---|--|
| Gibt es eine maximale Lagerkapazität? | Nein. Es gibt keine explizite Höchstgrenze. In Zweifelsfällen wird die Rentenbank weitergehende Erläuterungen zur Angemessenheit der Investition von den Antragstellern anfordern. |
| Wie weise ich die notwendige Mindestlagerkapazität nach? | <p>Zum Nachweis der Mindestlagerkapazität ist der Lagerkapazitätsrechner für Wirtschaftsdüngerlager der Rentenbank auszufüllen. Hier erfassen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihre landwirtschaftliche Fläche (LF), - Ihre bereits vorhandenen Lagerstätten gemäß Bauantrag und - den Wirtschaftsdüngeranfall auf der Basis des durchschnittlichen Tierbestandes des antragstellenden Unternehmens. <p>Antragsberechtigt sind Sie nur dann, wenn Sie (einschließlich des Neubaus) die in der Richtlinie geforderten Mindestlagerkapazitäten (in Monaten) nachweisen können.</p> <p>Aus der ausgefüllten Exceldatei erstellen sie ein PDF Dokument und laden dieses bei Antragstellung im Förderportal hoch.</p> <p>Dieser Nachweis ist eine Plausibilisierungshilfe im Antragsverfahren und dient nicht einem amtlichen Nachweis gemäß DüV.</p> |
| Warum muss der erfasste Tierbestand aus dem Mehrfach-/ Sammelantrag eingereicht werden (Anlage Tier)? | <p>Die Tierbestände im Mehrfach-/Sammelantrag dienen der Plausibilisierung ihrer Angaben im Wirtschaftsdüngerrechner.</p> <p>Weichen die Werte vom Tierbestand aus dem Mehrfach-/Sammelantrag zu denen aus dem Wirtschaftsdüngerlagerkapazitätsrechner ab, so dass eine Plausibilisierung nicht möglich ist, erläutern Sie bitte die Gründe für die Abweichungen.</p> <p>Flächenlose Betriebe können zur Plausibilisierung des Tierbestands auch Auszüge aus dem Jahresabschluss oder aus der HI-Tier Datenbank einreichen.</p> |
| Wie lange müssen die Mindestlagerkapazitäten eingehalten werden? | Bis mindestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Betriebsbedingte Schwankungen des Wirtschaftsdüngeranfalls in diesem Zeitraum werden bis zu einer Abweichung von 20 % toleriert. |

| | |
|---|--|
| <p>Muss ich bei der Angabe des Wirtschaftsdüngeranfalls im Wirtschaftsdüngerrechner alle Tierarten des antragstellenden Unternehmens berücksichtigen oder nur die, für die das Wirtschaftsdüngerlager errichtet wird?</p> | <p>Es sind alle Wirtschaftsdüngerarten und alle Tierarten des antragstellenden Unternehmens anzugeben.</p> |
| <p>In der Richtlinie ist als Fördervoraussetzung festgelegt, dass nur Wirtschaftsdüngerlagerstätten förderfähig sind, die nicht im Zusammenhang mit einem Stallneubau errichtet werden. Wie lange gilt diese Frist ab Fertigstellung?</p> | <p>Während des Bewilligungszeitraums sowie bis 2 Jahre nach Fertigstellung der geförderten Wirtschaftsdüngerlagerstätte darf der Zuwendungsempfänger keinen Stallbau (genehmigungspflichtiger Neu-, Um- und Ausbau) durchführen.</p> |
| <p>Sind Wirtschaftsdüngerlager von Ackerbaubetrieben förderfähig?</p> | <p>Ja. Gefördert werden Lagerstätten im Rahmen der geplanten Wirtschaftsdüngeraufnahme. Der Ankauf von Gülle ist genauso zu bewerten wie ein entsprechender Tierbestand. Als Nachweis der Wirtschaftsdüngeraufnahme müssen hier bei Antragstellung entsprechende Aufnahmeverträge eingereicht werden.</p> |
| <p>Kann ich mit der Abgabe von Wirtschaftsdünger meine notwendige vorzuhaltende Mindestlagerkapazität reduzieren?</p> | <p>Nein.</p> |
| <p>Darf ich geförderte Lagerkapazität verpachten?</p> | <p>Grundsätzlich ja. Während der Zweckbindung dürfen jedoch nicht mehr als 30 % der geförderten Lagerkapazität verpachtet werden. Dabei muss die geforderte Mindestlagerkapazität weiterhin gewährleistet sein.</p> |
| <p>Ich habe noch keine Baugenehmigung für meine Wirtschaftsdüngerlager, sondern nur eine positiv beschiedene Bauvoranfrage. Ist das ausreichend?</p> | <p>Nein. Es ist eine Baugenehmigung vorzulegen.</p> |
| <p>Kann die Baugenehmigung auch auf eine andere Person ausgestellt sein als auf das antragstellende Unternehmen?</p> | <p>Nein. Die Baugenehmigung muss auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt sein.</p> <p>Hier gibt es zwei Ausnahmen:</p> <p>Im Rahmen einer Hofnachfolge darf die Baugenehmigung auch auf die vorhergehende Betriebsführung ausgestellt sein. Bei einer GbR/Personengesellschaft darf die Baugenehmigung auf einen Gesellschafter ausgestellt sein. Zuschussnehmer und Endkreditnehmer muss dann die GbR sein.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Welche Kosten sind im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsdüngerlager förderfähig?</p> | <p><u>Förderfähig sind zusammen mit dem Lager:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befüll- und Entnahmetechnik - Rührwerke (sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind) - Anlagenteile wie Vorplätze - Zäune und Havariebecken - Abdeckung und Überdachung - Aufwendungen für Beratungsleistungen, wie Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu 10 % (max. 10.000 Euro) - sowie Erdarbeiten. <p><u>Nicht förderfähig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung (wie Zufahrt, Zuleitungen) - Ausgleichspflanzungen - Abbruchkosten - Grunderwerb - Eigenleistungen |
| <p>Muss ich mein Wirtschaftsdüngerlager mit Abdeckung bauen?</p> | <p>Bei Gülle-Lagerbehältern und Erdbecken zur Güllelagerung ist eine Abdeckung verpflichtend. Bei Lagerstätten von Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot ist eine Überdachung verpflichtend. Festmistlagerstätten nach Ziffer b) Teil C der Anlage der Förderrichtlinie sind auch ohne Überdachung / Abdeckung förderfähig.</p> |
| <p>Welche Abdeckungen sind bei Güllelagerbehältern und Erdbecken zur Güllelagerung förderfähig?</p> | <p>Förderfähig sind feste Abdeckungen, Zeltdächer und Schwimmfolien.</p> |
| <p>Sind nachträgliche Abdeckungen von vorhandenen Wirtschaftsdüngerlagerstätten förderfähig?</p> | <p>Nein.</p> |
| <p>Kann auch die Lagerstätte für industriell hergestellten Dünger (mineralischen Dünger) gefördert werden?</p> | <p>Nein, da die Richtlinie auf die Förderung von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger abzielt.</p> |
| <p>Ich möchte eine Maschinenhalle in Kombination mit einer Mistplatte errichten. Ist mein Vorhaben im Bundesprogramm Landwirtschaft förderfähig?</p> | <p>Nein. Im Sinne der Richtlinie sind nur Vorhaben förderfähig, die ausschließlich zum Zwecke der Wirtschaftsdüngerlagerung genutzt werden können. Kombinationsbaumaßnahmen wie beispielsweise der Neubau eine Maschinenhalle mit integrierter Mistplatte oder eines Fahrsilo zusammen mit einer Festmistplatte sind nicht förderfähig. Geförderte</p> |

| | |
|--|---|
| | Wirtschaftsdüngerlagerstätten dürfen nicht in Kombination mit nicht förderfähigen Baumaßnahmen errichtet werden. |
| Welche Dokumente sind bei Baumaßnahmen zusätzlich zum Verwendungsnachweis hochzuladen? | Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> - Fotos der fertiggestellten Baumaßnahme und - die Bauabnahmebescheinigung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde oder ein Sachverständigengutachten vor Inbetriebnahme gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV-Gutachten) hochzuladen. |
| Separationsanlagen | |
| Welche Separationsanlagen werden gefördert? | Für den überbetrieblichen Einsatz, d.h. bei landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen sowie gewerblichen Maschinenringen, werden ausschließlich mobile Separationsanlagen gefördert. Für den betrieblichen Einsatz von Landwirten werden mobile oder stationäre Anlagen gefördert. |
| Welche Kosten werden bei Separationsanlagen gefördert? | Es ist die Anlagentechnik förderfähig. Nicht förderfähig sind weitere Kosten z.B. für Bodenplatten, Einhausungen, Erschließung, Zufahrt, Zuleitungen (Strom, Druckrohrleitungen), Ausgleichspflanzungen. |
| Fördergegenstandswechsel | |
| Ich möchte den beantragten Fördergegenstand von einem anderen Anbieter (Händler) kaufen als ursprünglich im Antrag angegeben. Geht das? Was muss ich beachten? | Der Wechsel des Anbieters ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist, dass der neue Anbieter den identischen Fördergegenstand anbietet (d.h. identischer Hersteller, Herstellerbezeichnung und Typenbezeichnung gemäß Positivliste). Der Wechsel des Anbieters ist im Sachbericht des Verwendungsnachweises anzuzeigen und die Notwendigkeit zu begründen (z.B. Lieferschwierigkeiten des ursprünglichen Händlers; weiteres wirtschaftlicheres Angebot erhalten). Es besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung, falls sich die Kosten der geförderten Maßnahme erhöhen. |

| | |
|--|---|
| <p>Die ursprünglich beantragte Maschine kann nicht (fristgerecht) geliefert werden oder nicht mehr wirtschaftlich beschafft werden. Gibt es die Möglichkeit in diesem Fall zu einem anderen vergleichbaren Fördergegenstand zu wechseln?</p> | <p>Die Rentenbank bemüht sich sehr im Genehmigungsprozess von Förderanträgen auch Einzelfällen gerecht zu werden, die ernsthafte Probleme mit nicht einzuhaltenden Lieferfristen nachweisen können. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Rentenbank (über die Hotline 069 710 499 41 oder bundesprogramme@rentenbank.de) auf und schildern Ihre Situation.</p> |
| <p>Ich möchte einen Fördergegenstand haben, der (noch) nicht auf der Positivliste steht. Geht das?</p> | <p>Nein. Ausschlaggebend für die Förderfähigkeit ist immer die Positivliste zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung.</p> <p>Ein Antrag ist abzulehnen, wenn der Gegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht auf der Positivliste steht.</p> |
| <p>Ich habe bei der Antragstellung einen Fördergegenstand vergessen, kann ich diesen noch hinzufügen?</p> | <p>Nein. Nachträgliche Erweiterungen des Antrags um weitere oder gänzlich andere Fördergegenstände sind nicht möglich. Hierfür muss ein neuer Antrag gestellt werden.</p> |
| <p>Ich möchte den beantragten Fördergegenstand wegen wirtschaftlicher oder technischer Gründe wechseln. Geht das? Was muss ich beachten?</p> | <p>Ja. Der Wechsel des Fördergegenstand ist grundsätzlich möglich. Die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular Änderungsantrag, einzureichen über die Hausbank - „Änderungsantrag Land und Wald“ - Das ausgefüllte Formular „Auskunft zum Angebotsvergleich“ inkl. der ursprünglichen Angebote (in der Regel drei) - Neues gültiges Angebot |
| <p>Ich möchte den beantragten Fördergegenstand wegen Lieferschwierigkeiten wechseln. Geht das? Was muss ich beachten?</p> | <p>Ja. Der Wechsel des Fördergegenstands ist möglich. Die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular Änderungsantrag, einzureichen über die Hausbank „Änderungsantrag Land und Wald“ - Das ausgefüllte Formular „Auskunft zum Angebotsvergleich“ inkl. der ursprünglichen Angebote (in der Regel drei) - Neues gültiges Angebot - zusätzlich: eine Bestätigung des Anbieters über die Lieferschwierigkeiten (mit Begründung). Bei Bestätigung muss ersichtlich sein: <ul style="list-style-type: none"> • Name des Antragstellers (bitte auch Adresse abgleichen) • Konkreter Fördergegenstand • Voraussichtliches Lieferdatum |

| | |
|--|---|
| <p>Ich möchte den beantragten Fördergegenstand wegen eines Gewährleistungsfalles wechseln. Geht das? Was muss ich beachten?</p> | <p>Ja. Der Wechsel des Fördergegenstand ist möglich. Die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular Änderungsantrag, einzureichen über die Hausbank, - „Änderungsantrag Land und Wald“ - Neues Angebot - Ausführliche Stellungnahme – Schreiben des Händlers / Herstellers, in dem der Gewährleistungsfall und die Rücknahme bestätigt werden |
| <p>Ich möchte den beantragten Fördergegenstand wegen einem Totalschaden wechseln. Geht das? Was muss ich beachten?</p> | <p>Ja. Der Wechsel des Fördergegenstand ist möglich. Die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular Änderungsantrag, einzureichen über die Hausbank, - „Änderungsantrag Land und Wald“ - Kurze Stellungnahme über den Totalschaden (gern auf dem Formular Änderungsantrag) - Nachweis der Versicherung über den Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Nachweis muss bestätigen, dass es sich hierbei um einen Versicherungsfall und um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt. - Aktuelles Angebot über den neu zu erwerbenden Fördergegenstand |
| <p>Ich möchte den beantragten Fördergegenstand wechseln, weil ich oder mein Händler den falschen Fördergegenstand ausgewählt haben. Geht das? Was muss ich beachten?</p> | <p>Ja. Der Wechsel des Fördergegenstand ist möglich. Die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehler durch Antragsteller: Bestätigung, dass es sich um einen Tippfehler bzw. Auswahlfehler handelt. - Fehler durch Händler: Bestätigung des Händlers. - Das ursprüngliche Angebot, welches Grundlage bei der Antragstellung war. |